

# **Satzung des Dance and Fitness Friends Wächtersbach e.V.**

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.06.2019:

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
**Dance and Fitness Friends Wächtersbach e.V.**  
und hat seinen Sitz in Wächtersbach.

Er wurde am 09.06.2019 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hanau eingetragen worden.

2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, für und gegen den Verein, ist Gelnhausen.
3. Der Verein ist Mitglied des
  - a) Landestanzsportverbandes Hessen, Fachverband im Landessportbund,
  - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports / Fitnesssports als Leibesübung für alle Altersstufen.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Hessen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Natürliche Personen sind;

1. Erwachsene
2. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder

## **§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit schriftlich mittels eingeschriebener Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden dann nicht mehr erhoben.
5. Eine begrenzte Mitgliedschaft ist bis zu einem ¼ Jahr ohne Aufnahmegebühr einmalig möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsverpflichtung mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach erfolgter Mahnung mit einem Einschreibebrief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein in anderer Weise schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung; der Beschluss ist zu begründen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss binnen Monatsfrist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, soweit dies nicht beabsichtigte Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres im ersten Halbjahr eines jeden Jahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) nimmt die Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen,
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassierer/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in.
3. Vorstandsmitglied kann ein Vereinsmitglied nur werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet und leitet die Mitgliederversammlung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind bis zu vier gleichberechtigte Vorsitzende. Jeweils ein Vorsitzender vertritt den Verein.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
8. Unberührt der vorhandenen Satzung kann der Vorstand alle notwendigen Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit beschließen. Diese ist für alle Mitglieder bindend, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe widersprochen wird.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend §7 Ziffer 8; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens zwei Vorsitzenden. In Ausnahmefällen kann die Entscheidung nicht anwesender Vorstandsmitglieder vorab oder nachträglich schriftlich – z.B. per Email – eingeholt werden.

## **§ 9 Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge werden im Rahmen einer separaten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, die Beiträge bereits vor der nächsten Mitgliederversammlung anzupassen. Die Anpassungen müssen dann jedoch im Nachhinein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Bei Nicht-Bestätigung erfolgt eine Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung.
4. Um Stornogebühren zu vermeiden, sind die Mitglieder verpflichtet, ihre geänderten Bankdaten dem/der Kassenwart/in unverzüglich mitzuteilen. Für Mehraufwendungen aufgrund des Versäumnisses tritt das Mitglied ein.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie können die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres prüfen. Mindestens ein Kassenprüfer prüft den Jahresabschluss und berichtet an die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
  - a) Turnier- und Sportordnungen,
  - b) Jugendordnung,
  - c) Schiedsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassungunmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

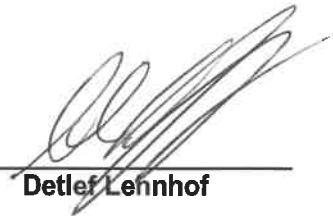
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten Löwenzahn in Wächtersbach – Aufenau, der es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Mit Ihren Unterschriften bestätigen die Teilnehmer der Gründungsversammlung des Vereins **Dance and Fitness Friends Wächtersbach e.V.** ihren Beitritt sowie die Verabschiedung der Satzung in der hier vorliegenden Form.

Wächtersbach, den 09.06.2019

  
Heiko Rode


  
Andrea Rode

  
Detlef Lennhof

  
Franz Klein

  
Vita Klein

  
Carmen Dickel

  
Dietmar Dickel


  
Birgit Klug

  
Werner Klug

  
Paul Volkwein

  
Karin Knippel-Volkwein

  
Klaus Röbig

  
Eva Röbig

  
Dr. Eugen Schweda

  
Theofilos Ioannidis